



Stempelgebühren und Selbstbescheinigung: Was sagt das Gesetz?

In der Regel unterliegen alle meldeamtlichen Bescheinigungen von Anfang an der Stempelgebühr. Dies im Sinne von Artikel 4 des Tarifverzeichnisses, das dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 642 aus dem Jahre 1972 beiliegt. In der Tabelle (Anhang B) zum besagten Dekret sind einige Ausnahmen bei bestimmten Verwendungszwecken vorgesehen. Zur Zeit beträgt die Stempelgebühr 16,00 Euro. Zusätzlich zur Stempelgebühr fallen bei meldeamtlichen Bescheinigungen Sekretariatsgebühren an. Somit kostet eine meldeamtliche Bescheinigung auf Stempelpapier 16,52 Euro bzw. 0,26 Euro, wenn sie stempelgebührenfrei ausgefertigt wird. In letzterem Fall muss auf der Bescheinigung der Verwendungszweck bzw. der Gesetzesartikel, auf dem die Gebührenbefreiung beruht, ausdrücklich angeführt werden. Stempelgebührenfrei sind ausschließlich Bescheinigungen, die für einen der Verwendungszwecke nach Maßgabe der Tabelle - Anhang B zum DPR Nr. 642/72 (oder anderer spezifischen Ausnahmenvorschriften) ausgestellt werden.

Seit 2011 sind die von der öffentlichen Verwaltung ausgestellten Bescheinigungen über den Personenstand, persönliche Eigenschaften und sonstige Umstände nur im Umgang zwischen Privatpersonen gültig. In den Beziehungen mit den Organen der öffentlichen Verwaltung und mit den Betreibern öffentlicher Dienste werden Bescheinigung und Notorietätsakte in allen Fällen durch eine Selbstbescheinigung im Sinne der Artikel 46 und 47 des oben genannten Dekrets ersetzt. Bescheinigungen, die zur Vorlage an Privatpersonen bestimmt sind, tragen den Vermerk: „Diese Bescheinigung darf nicht den Organen der öffentlichen Verwaltung oder den privaten Betreibern öffentlicher Dienstleistungen vorgelegt werden“. Ohne diesen Vermerk ist die Bescheinigung ungültig.

Daraus folgt, dass die meisten meldeamtlichen Bescheinigungen nur Privaten - Kreditanstalten, privaten Institutionen, Versicherungsgesellschaften usw. - vorgelegt werden dürfen. Der öffentlichen Verwaltung dürfen ausschließlich Selbstbescheinigungen im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR 642/72 vorgelegt werden. Selbstverständlich fallen bei der Selbstbescheinigung keine Stempel- oder Sekretariatsgebühren an.